



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 30.12.2014

Aktuelle Steuerinformationen Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Januar 2015.

Sind **Berufsausbildungskosten** als Werbungskosten abzugsfähig? Der Bundesfinanzhof (BFH) meint schon und hat deshalb das Bundesverfassungsgericht aufgerufen, zu klären, ob die anderslautende gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz sind **Prozesskosten für die Ehescheidung selbst** auch nach der restriktiven Neuregelung durch den Gesetzgeber als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.
- Erfolgt die Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Dabei ist zu beachten, dass der Empfänger einer Gutschrift die **zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer** auch dann schuldet, wenn er Kleinunternehmer ist. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen er der Gutschrift durch Unterzeichnung und Rücksendung offensichtlich zugestimmt hat.
- Mit der **Anhebung der Entgeltgrenze bei Minijobs** erfolgten gleichzeitig wichtige Bestandsschutzregelungen. Da diese zum 31.12.2014 auslaufen, kann sich Handlungsbedarf ergeben.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

Berufsausbildungskosten: Sind die Regelungen verfassungswidrig?

Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** sind als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und als **Werbungskosten** zu berücksichtigen. Diese Ansicht vertritt der BFH und hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) daher

die Frage vorgelegt, ob die anderslautende gesetzliche Regelung **verfassungswidrig** ist.

Die gesetzliche Regelung: Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind **keine Werbungskosten**, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Diese Vorschrift wurde mit Gesetz vom 07.12.2011 rückwirkend **ab dem Veranlagungszeitraum 2004** eingeführt.

Die Folge: Aufwendungen können in diesen Fällen **nur als Sonderausgaben** bis zu 6.000 EUR (bis zum Veranlagungszeitraum 2011: 4.000 EUR) im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Vorteile durch Werbungskosten: Da während einer Ausbildung oder eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen (vorweggenommene) Werbungskosten regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt.

Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften **wirkungslos**, da hier keine jahresübergreifende Verrechnung möglich ist.

Wie ist jetzt zu verfahren?

Steuerpflichtige sollten ihre **Berufsausbildungskosten** (Studien- und Prüfungsgebühren, Fahrtkosten, Kosten für Lernmaterialien etc.) als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben geltend machen und ggf. eine **Verlustfeststellung** beantragen. Wird das vom Finanzamt (FA) abgelehnt, sollte unter Hinweis auf die bereits beim BVerfG anhängigen Verfahren Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Sind Scheidungskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Das FG Rheinland-Pfalz hat als erstes FG über die Frage entschieden, ob Scheidungskosten nach der ab 2013 geltenden Neuregelung als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden können.

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayern-treuhand.de
Internet: www.bayern-treuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin



Danach sind **Prozesskosten für die Ehescheidung** selbst abzugsfähig, nicht aber die sogenannten Scheidungsfolgesachen.

Zum Hintergrund: Nach der langjährigen Rechtsprechung des BFH waren **Zivilprozesskosten** – mit Ausnahme von Scheidungskosten – grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar.

In 2011 hatte der BFH seine Rechtsprechung jedoch geändert und entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung **eine hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese günstige Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2013** aufgehoben. Nunmehr heißt es: „Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind **vom Abzug ausgeschlossen**, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“

Strittig ist nun, ob

- mit der Neuregelung „nur“ die Rechtslage **vor der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung** des BFH wieder hergestellt werden sollte oder
- damit auch die **Sonderbehandlung der Ehescheidungskosten** entfällt.

Entscheidung des Finanzgerichts: Nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz sind die Prozesskosten für eine Ehescheidung auch nach der Neuregelung **als außergewöhnliche Belastung abziehbar**. Denn der Gesetzestext knüpft exakt an eine Formulierung aus der bis 2010 geltenden Rechtsprechung des BFH an. Diese Anknüpfung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber **keine neuartigen**, sondern die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Wertungen in das Gesetz einfließen lassen wollte.

Unter „Verlust der Existenzgrundlage“ ist auch der **Verlust der seelischen Existenzgrundlage** zu verstehen, die nach der Zerrüttung einer Ehe ohne Scheidung anzunehmen ist. Daher ist die Zwangsläufigkeit bei Ehescheidungen grundsätzlich zu bejahen.

Dagegen stellen die **(prozessualen) Kosten für Scheidungsfolgesachen** (Unterhalt, Ehwohnung und Haushalt, Güterrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht) keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Die Zwangsläufigkeit solcher Kosten ist u.a. deshalb zu verneinen, da sie der Steuerpflichtige dadurch vermeiden kann, dass er die Einbeziehung von Folgesachen in den Scheidungsverbund nicht beantragt.

Hinweis: Auch für Veranlagungszeiträume ab 2013 sollten **Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden**. Da die Finanzverwaltung diese Aufwendungen jedoch vorerst nicht berücksichtigen und den **Ausgang des Revisionsverfahrens abwarten wird**, sollte unter Hinweis auf das anhängige Verfahren **Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden**.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich außergewöhnliche Belastungen nur dann steuermindernd auswirken, wenn sie die im Gesetz festgelegte zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt dabei u.a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab.

Versorgungsausgleich: Zur steuerlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen, die zwischen ehemaligen Eheleuten **zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs** fließen, sind beim Empfänger steuerlich nicht zu erfassen. Nach umfassender Würdigung kam das FG Hessen zu dem Schluss, dass die Ausgleichszahlungen **keiner Einkunftsart** zuzuordnen sind. Da gegen dieses Urteil die **Revision anhängig** ist, können geeignete Sachverhalte offengehalten werden.

Auch das FG Köln hatte sich kürzlich mit dem Versorgungsausgleich befasst und entschieden, dass von einem angestellten Rechtsanwalt an seine Ex-Ehefrau geleistete Ausgleichszahlungen ebenso wenig einkommensteuermindernd zu berücksichtigen sind. Auch gegen diese Entscheidung ist bereits die Revision anhängig.

B. Vermieter

Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Für die **Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** ist es nicht entscheidend, ob der Steuerpflichtige rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjekts ist. Vielmehr ist maßgebend, wer den Tatbestand der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwirklicht. Dies ist derjenige, der die **rechtliche oder tatsächliche Macht** hat, ein Wirtschaftsgut anderen entgeltlich auf Zeit zur Nutzung zu überlassen. Darauf hat das FG Nürnberg in einem aktuellen Streitfall hingewiesen.

Hinweis: Im Streitfall ging es im Kern um die Frage, wem die **Vermietungseinkünfte zuzurechnen sind, wenn nur ein Miteigentümer gegenüber den Mietern als Vermieter aufgetreten ist und er auch die Mieten vereinnahmt hat**.

Erfolgt das **Auftreten ausschließlich in eigenem Namen** und ist für die Mieter als fremde Dritte nicht erkennbar, dass weitere Personen an den Mietverhältnissen hätten beteiligt werden sollen, sind die Vermietungseinkünfte ausschließlich dem als Vermieter auftretenden Miteigentümer zuzurechnen.

C. Freiberufler und Gewerbetreibende

Bei Aufträgen an eine OHG muss keine Künstler-sozialabgabe abgeführt werden

Vergibt ein Unternehmen Aufträge an eine **Werbeagentur, die in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)** geführt wird, muss es keine Künstlersozialabgabe abführen.

Das Bundessozialgericht hat nämlich aktuell entschieden, dass Zahlungen an eine OHG **nicht als Entgelt für selbstständige Künstler** im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz anzusehen sind.

Hinweis: Auch Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH, KG sowie GmbH & Co. KG sind **nicht abgabepflichtig**.

Kein Betriebsausgabenabzug für vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Pkw, den er nicht nur für Privatfahrten, sondern auch im Rahmen einer selbstständigen Arbeit nutzt, können **keine fiktiven Betriebsausgaben** abgezogen werden. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Sachverhalt: Ein Unternehmensberater erzielte Arbeitslohn und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch privat nutzte. Hierfür erfolgte eine Besteuerung nach der Ein-Prozent-Regel. Der Ansatz eines weiteren Sachbezugs für die Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit erfolgte nicht. In der Folge machte der Steuerpflichtige einen Teil des Sachbezugs werts als fiktive Betriebsausgaben geltend. Diesen Aufwand berücksichtigte das Finanzamt jedoch nicht, weil für die betriebliche Nutzung kein entsprechender Vorteil angesetzt worden war – und zwar zu Recht, wie das FG Münster befand.

Im Streitfall lagen keine Betriebsausgaben vor, da der Unternehmensberater für das Fahrzeug **weder Ausgaben noch Aufwand** getragen hat.

Darüber hinaus kann der wegen der **Ein-Prozent-Regel** erfasste Sachbezug nicht (auch nicht anteilig) als fiktive Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Dieser Sachbezug erfasst nämlich lediglich die **private Nutzung** und nicht die Nutzung des Fahrzeugs in einem anderen Betrieb.

Nach Auffassung des FG Münster hätte ein derartiger betrieblicher Verbrauch des Nutzungsvorteils allenfalls dann in Betracht kommen können, soweit bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit noch **ein weiterer Sachbezug für die betriebliche Nutzung** des Fahrzeugs versteuert worden wäre. Dieser Sachbezug hätte gegebenenfalls im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit „verbraucht“ werden können. Dies war allerdings hier nicht der Fall.

Hinweis: Da höchstrichterlich noch nicht eindeutig geklärt ist, inwiefern die Nutzung eines vom Arbeitgeber gestellten Pkw zu Betriebsausgaben in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen führt, wurde die **Revision zugelassen**.

D. Umsatzsteuerzahler

Gutschriftsempfänger kann unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer schulden

Erfolgt die Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als **Gutschrift**. Nach einem Urteil des FG Münster (Revision zugelassen) schuldet der Empfänger einer Gutschrift die **zu Unrecht** ausgewiesene Umsatzsteuer zumindest dann, wenn er sich die Gutschrift **zu Eigen gemacht hat**.

Sachverhalt: Eine Unternehmerin erbrachte Vermittlungsleistungen, über die sie von der Leistungsempfängerin Gutschriften mit offenem Umsatzsteuer ausweis erhielt. Diese Gutschriften zeichnete sie ab und sandte sie der Leistungsempfängerin zurück. Da sie Kleinunternehmerin war, gab sie keine Umsatzsteuererklärungen ab. Das FA kam nach einer Betriebsprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass die Kleinunternehmerin die in den Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer wegen des unberechtigten Steuerausweises schulde und erließ daraufhin Umsatzsteuerbescheide.

In der Literatur werden zu der Frage, ob eine unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer **vom Aussteller oder vom Empfänger der Gutschrift** geschuldet wird, durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten.

Nach Ansicht des FG Münster trifft den Gutschriftsempfänger die Steuerschuldnerschaft jedenfalls dann, wenn er sich die Gutschrift zu Eigen gemacht hat – und das war hier der Fall. Durch die **Unterzeichnung und Rücksendung der Gutschriften** hat die Kleinunternehmerin nämlich zu erkennen gegeben, dass sie der jeweiligen Gutschrift **zustimmt**.

Umsatzsteuer: Neues zur zinswirksamen Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Das FG Niedersachsen hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung **Rückwirkung** zukommen kann.

Zum Hintergrund: War der Vorsteuerabzug z.B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Nach Ansicht der Verwaltung kann der Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigungen nämlich erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung berichtigt und die zu berichtigenden Angaben an den Rechnungsempfänger übermittelt hat. Die Verzinsung würde allerdings entfallen, wenn eine **rückwirkende Berichtigung** der Rechnung zulässig wäre.

Seit den **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs** (insbesondere aus 2010 und 2013) wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum kontrovers über eine zinswirksame Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen diskutiert.



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Fragen an den Europäischen Gerichtshof

Das FG Niedersachsen hält insbesondere die folgenden Punkte für klärungsbedürftig:

- Zunächst geht es um die Klarstellung, ob die vom Europäischen Gerichtshof im Jahr 2004 getroffene Feststellung, dass der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung vorzunehmen ist, auch für den Fall der **Ergänzung einer unvollständigen Rechnung** gelten soll oder ob in einem solchen Fall eine Rückwirkung zulässig ist.
- Sofern eine rückwirkende Berichtigung möglich ist, ist zu klären, ob und ggf. welche **Mindestanforderungen** an eine rückwirkungsfähige Rechnung zu stellen sind, insbesondere ob die ursprüngliche Rechnung bereits eine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten muss.
- Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Berichtigung noch rechtzeitig ist, wenn sie **erst im Einspruchsverfahren** erfolgt.

E. Arbeitgeber

Minijobs: Bestandsschutz entfällt Ende 2014

Zum 01.01.2013 wurde die Entgeltgrenze bei Minijobs von 400 EUR auf 450 EUR angehoben. Gleichzeitig erfolgten **wichtige Bestandsschutzregelungen**, die zum 31.12.2014 auslaufen. Darauf hat die Minijob-Zentrale aktuell hingewiesen.

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 01.01.2013 in einem Anstellungsverhältnis standen und zwischen 400 EUR und 450 EUR verdienten, waren **regelmäßig sozialversicherungs pflichtig**, was insbesondere für den Krankenversicherungsschutz von Bedeutung war. Die Erhöhung der Entgeltgrenze hätte aber gerade den Verlust des Versicherungsschutzes bedeutet. Demzufolge wurde **bis zum 31.12.2014** eine Bestandsschutzregelung geschaffen, sodass diese Beschäftigungsverhältnisse wahlweise bis Ende 2014 trotzdem sozialversicherungspflichtig geblieben sind.

Hinweis: Um eine Sozialversicherungspflicht in diesen Fällen weiterhin zu gewährleisten, ist das Entgelt spätestens ab Januar 2015 auf mehr als 450 EUR anzupassen.

F. Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: 1.000 EUR-Grenze gilt nicht für Maklerkosten

Bei einer doppelten Haushaltsführung sind die abzugsfähigen Unterkunftskosten seit 2014 **auf 1.000 EUR pro Monat** begrenzt. Die Abzugsbeschränkung gilt allerdings **nicht für Maklerkosten**.

In dem **aktualisierten Anwendungsschreiben zur Reisekostenreform** hat das Bundesfinanzministerium folgende Klarstellung aufgenommen: Maklerkosten, die

für die Anmietung einer Zweitwohnung oder -unterkunft entstehen, sind **als Umzugskosten** zusätzlich als Werbungskosten abziehbar oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattbar. Sie sind nicht in die 1.000 EUR-Grenze einzubeziehen.

G. Allgemeine Hinweise

Zur Besteuerung der Mütterrente

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich aktuell mit der Frage befasst, in welcher Höhe die **sogenannte Mütterrente** zu besteuern ist.

Hintergrund: Ab dem 01.07.2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer **vor 1992 geborenen Kinder** die sogenannte Mütterrente gezahlt. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei dieser Rentenerhöhung handelt es sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine **außerordentliche Neufestsetzung** des Jahresbetrags der Rente. Die Mütterrente unterliegt demzufolge nicht in vollem Umfang der Einkommensteuer.

Der **steuerfreie Teil** der Rente ist neu zu berechnen. Dabei wird der bisherige steuerfreie Teil der Rente um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht.

Beispiel: Bezieht eine Rentnerin seit 2005 oder früher eine Rente, beträgt der Besteuerungsanteil der Mütterrente – wie auch der der ursprünglichen Rente – 50 %.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft